Planaufstellende Kommune:

Gemeinde Doberschütz **Breite Straße 17** 04838 Doberschütz



7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz Projekt:

Begründung zum Vorentwurf

Teil 1: Begründung

Erstellt: April 2024

Auftragnehmer:

geprüft:



Zur Mulde 25 04838 Zschepplin

Bearbeiter: B.Sc. A. Walter

24-020 Projekt-Nr.

Dipl.-Ing. B. Knoblich

# Inhaltsverzeichnis

			Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung		
	1.1	Planungsanlass	
	1.2 1.3	allgemeine Beschreibung des VorhabensVerfahren	
2	_	nte Darstellung im Flächennutzungsplan	
3	•		
	Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen		
4	uberg	geordnete Planungen Landesplanung	
	4.1 4.2 4.3 4.4	Regionalplanunggeschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und WasserrechtFlächen und Objekte des Denkmalschutzes	7 9
_		·	
5	5.1	lließungVerkehrserschließung	
	5.2	Ver- und Entsorgung	
6	Immis	ssionsschutz	10
7	Darst	ellung im wirksamen Flächennutzungsplan	11
8	Natur	schutz und Landschaftspflege	12
9		der Genehmigungsunterlage	
Quell		eichnis	
Abbil	dungsv	verzeichnis:	
Abb. 1	1:	Lage des Plangebiets	4
Abb. 2	2:	Auszug aus dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021	0
Abb. 3	3:	(Karte Raumnutzung, Darstellung maßstabsbedingt ungenau)	
Tabel	lenverz	zeichnis:	
Tab. 1	l: Verfa	hrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:	4

## 1 Anlass und Inhalt der Planänderung

## 1.1 Planungsanlass

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll folgendes Ziel erreicht werden:

 Darstellung einer südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus und östlich der Bahnhofstraße gelegenen Fläche für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarenergie"

Für die Gemeinde Doberschütz liegt der mit Datum vom 23.06.2005 genehmigte FNP vor. Dieser wurde mit Bekanntmachung am 22.07.2005 wirksam. Seit Bekanntmachung wurden insgesamt zwei Änderungen für Teilflächen vorgenommen, von der der vorliegende Änderungsbereich jeweils nicht betroffen war. Aktuell ist die 2. Änderung mit Stand 04/2023 wirksam, die seitdem begonnenen Änderung (3.-6.) befinden sich aktuell noch im Verfahren.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen, soll das Gebiet als Sonderbaufläche "Solarenergie" gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" der Gemeinde Doberschütz. Sie ist erforderlich, weil die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Entsprechend werden die betreffenden Gebiete mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von 67 Hektar als Sonderbaufläche "Solarenergie" dargestellt.

# 1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 08.02.2024 auf Antrag eines Vorhabenträgers, der Agrargenossenschaft Doberschütz eG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich darstellen und das Plangebiet nur teilweise in diese Außenbereichsprivilegierung fällt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung und damit Stärkung der Unabhängigkeit von ausländischen Energieimporten
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Doberschütz
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen, Blühwiesen und extensivem Brachland

# - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

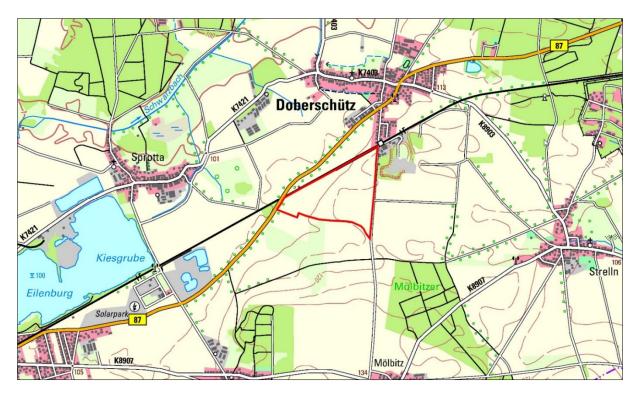
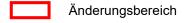


Abb. 1: Lage des Plangebiets (DTK050 © GeoBasis-DE/GeoSN, 2024)



## 1.3 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" die Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 7. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)		Gesetzliche Grundlage	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat, ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	08.02.2024 Amtsblatt 28.03.2024
2.	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	
3.	Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Vorentwurf	§ 4 Abs. 1 BauGB	

Ve	rfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
4.	Beschluss des Gemeinderats zur Billigung des Entwurfs und zur förmlichen Beteiligung, ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5.	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6.	Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7.	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer umfassenden Abwägung im Gemeinderat	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8.	Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat		
9.	Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10.	Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	§ 6 Abs. 1 BauGB	siehe Planurkunde
11.	ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden der 7. Änderung des Flächennutzungsplans	§ 6 Abs. 5 BauGB	siehe Planurkunde

# 2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Art der Nutzung als Sonderbaufläche "Solarenergie" dargestellt.

## 3 Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen

Die Gemeinde Doberschütz strebt innerhalb des Gemeindegebiets die planungsrechtliche Vorbereitung geeigneter Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, um auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele und zur Versorgung der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom zu leisten. Eine ausführliche Herleitung und Beschreibung der Planungsüberlegungen und zum städtebaulichen Erfordernis der Planung ist der Begründung zum parallel zu dieser 7 Änderung in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" zu entnehmen.

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses und im vorliegenden Fall zwingende Voraussetzung für die Vollziehbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Durchführungsverpflichtung).

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie naturschutzfachlichen Restriktionen in Form von nationalen und europäischen Schutzgebieten unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Bisher nicht in Anspruch genommene Konversionsflächen oder großflächig versiegelte Areale sind im benötigten Umfang innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden und kommen dementsprechend als Alternative nicht in Betracht. Die vorhandenen gewerblich genutzten Flächen im Gemeindegebiet sind bereits ausgelastet bzw. sollen für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Ein nennenswertes Potential an bereits baulich in Anspruch genommenen oder vormals genutzten Flächen steht auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz ebenfalls nicht zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Gemeinde sind die im EEG gesetzlich verankerten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen daher nicht kurzfristig zu erreichen. Für das Gemeindegebiet ist festzustellen, dass etwa 87 Prozent des Gemeindegebiets mit raumordnerischen oder naturschutzfachlichen Restriktionen belegt sind, woraus sich ein erhöhtes Konfliktpotential ergibt. Daher ist zur Umsetzung möglichst die Inanspruchnahme von Flächen vorzuziehen, welche nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen und für die eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegeben ist.

Intensiv genutzte Ackerflächen stellen sich unter den verschiedenen Freiraumkategorien in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter und den Artenschutz als deutlich weniger konfliktträchtig dar, als dies bei den übrigen Freiraumkategorien, z.B. intensiv und extensiv genutzten Grünflächen oder Waldflächen der Fall ist. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist hier vorzuziehen, auch da durch den regelmäßigen Umbruch und den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln regelmäßig eine Beeinträchtigung des Bodens stattfindet. Hinzu kommt vorliegend, dass die Flächen im Plangebiet mit einem durchschnittlichen Wert von 26 Bodenpunkten ein vergleichsweise geringes ackerbauliches Potential aufweisen.

Als weiteres Gunstkriterium für eine Flächeninanspruchnahme bzw. eine Steuerung innerhalb der im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen wurden bestehende Vorbelastungen einbezogen, die sich einerseits aus den Kriterien für eine Vergütungsfähigkeit nach dem EEG (Lenkungswirkung auf Konversionsflächen oder vorbelastete Flächen entlang von Infrastrukturachsen) ergeben und andererseits z.B. durch bestehende Hochspannungsfreileitungen oder Windenergieanlagen entstehen. Das Plangebiet liegt überwiegend im 500 Meter-Streifen entlang von Infrastrukturachsen, hier direkt südlich angrenzend an die zweigleisige Bahnstrecke Halle-Cottbus.

Für das vorliegende Plangebiet (intensiv genutzte Ackerfläche) kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Kriterien und Alternativen festgestellt werden, dass in Bezug auf die Eingriffe in und die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie den Artenschutz keine alternativen Flächen verfügbar sind, die weniger konfliktträchtig sind. Nach

Abwägung möglicher Alternativen wird die vorliegende Fläche als geeignet eingeschätzt, zumal die Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger nur auf diesen Flächen erfolgen kann (Vorhabenbezug).

#### 4 übergeordnete Planungen

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich die auf die Planungsabsicht bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) und dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 (RP 2021).

# 4.1 Landesplanung

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte.

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

Flächensparend - durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs, effizient - durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und umweltverträglich – damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt.

Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

## 4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist mit seiner Bekanntmachung am 16.12.2021 in Kraft getreten. Er konkretisiert und ergänzt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Leipzig-Westsachen, bestehend aus der Stadt Leipzig und den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig. Die Gemeinde Doberschütz übernimmt keine Funktion im System der zentralen Orte, das Gemeindegebiet ist dem ländlichen Raum zugeordnet.

Für das Plangebiet sind gemäß der Karte 14 – Raumnutzung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zeichnerisch festgelegt, der überwiegende Teil ist als Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung (Nr. 71, Doberschütz Süd 2) zum Abbau von

Kiessand ausgewiesen, im südöstlichen Teil berührt der Geltungsbereich auf einer kleinen Teilfläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Grundsatz G 1.1.6 soll der Strukturwandel im mitteldeutschen Braunkohlerevier eingeleitet werden. Projekte, die die Weiterentwicklung der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, sollen unterstützt und umgesetzt werden. Die vorliegende Planung trägt diesem Grundsatz Rechnung, der Umbau der Energieerzeugung von der Braunkohleverstromung zur regenerativen Energieerzeugung wird vorangetrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind positive Effekte auf die lokale Wirtschaft zu erwarten, durch die Bereitstellung von grünem Strom für Bürger, Wirtschaft wird die Grundlage für einen nachhaltigen Umbau und die angestrebte Dekarbonisierung der Wirtschaft in Mitteldeutschland gelegt. Das Vorhaben trägt zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Gemäß Grundsatz G 4.2.1.1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt zwar keine klassische landwirtschaftliche Nutzung dar, erfüllt aber trotzdem einen Teil der aufgezählten Aufgaben. Sie trägt durch anfallende Pachteinnahmen zur Wertschöpfung auch bei den landwirtschaftlichen Betrieben bei und schafft für diese ein zusätzliches Standbein neben der klassischen Landwirtschaft. Durch die Etablierung von Brachflächen und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel sind positive Effekte für den Boden und die Artenvielfalt zu erwarten. Auch die Aufgabe der Gewinnung erneuerbarer Energie wird erfüllt, zu der gemäß Begründung zum Grundsatz explizit auch die Gewinnung von Sonnenenergie auf landwirtschaftlichen Flächen gehört. Ziel ist die Entwicklung eines zusätzlichen Standbeins für den Landwirt als Energiewirt. Ein Konfliktpotential zwischen Photovoltaik und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist somit nicht erkennbar.

Gemäß Ziel Z 4.2.3.2 sind Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Gemäß Begründung erfolgt die Festlegung der betreffenden Vorranggebiete, um die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen zu erhalten. Es soll verhindert werden, dass sich an dieser Stelle Nutzungen etablieren, die einen künftigen Rohstoffabbau unmöglich machen. Aufgezählt werden hier auf Dauer angelegte Nutzungen, wie Verkehrstrasse, Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete. Die Vorranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung erfüllen eine "Freihaltefunktion". Da derzeit keine konkrete Planung (z.B. Planfeststellung, Rahmenbetriebsplan) für das potentielle Abbaugebiet bekannt ist, ist von einem raumordnerischen Konflikt für die technisch ausgelegte Betriebsdauer der geplanten Anlage aktuell nicht auszugehen. Weitere Erkenntnisse dazu sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu erwarten.

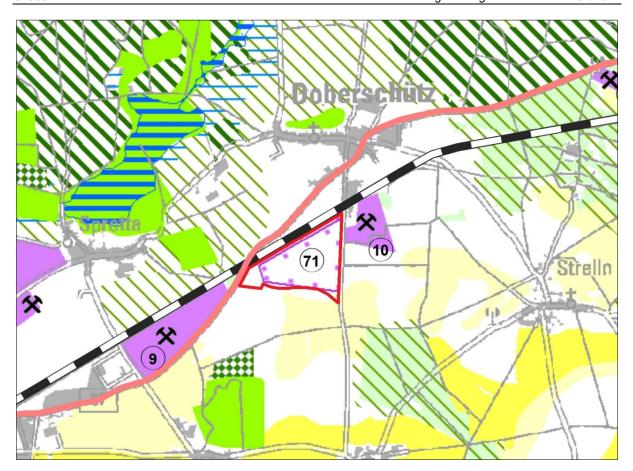


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 (Karte Raumnutzung, Darstellung maßstabsbedingt ungenau)

Plangebiet

Der vorliegenden Planung stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan nicht entgegen, das Vorhaben folgt den beschriebenen Zielen, z.B. durch eine effiziente Flächennutzung auf einer aus Sicht der Raumordnung weitestgehend konfliktfreien Fläche und die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Aufwertung für den Natur- und Artenschutz. Anhand der in der Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Doberschütz" beschriebenen Flächenbedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien auch auf Freiflächen wird der mit dem Vorhaben für die technische Betriebsdauer der Anlage einhergehende Flächenentzug für die Landwirtschaft als vertretbar eingeschätzt, da es sich um eine Fläche mit geringem Ertragspotential außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für Landwirtschaft handelt.

#### 4.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Westlich verläuft im Bereich der B 87 die Grenze des Naturparks Dübener Heide. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

#### 4.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetztes sind für das Plangebiet nicht bekannt.

## 5 Erschließung

## 5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung kann über die direkt östlich angrenzende Bahnhofstraße (Ortsverbindungsstraße Doberschütz-Mölbitz) erfolgen. Mit einem nennenswerten vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3-12 Monate) zu rechnen, so dass sich für die Betriebszeit in Bezug auf den Verkehr keine Konflikte ergeben.

## 5.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Sonderbauflächen mit Trinkwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen ist nicht notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Bereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen breitflächig zur Versickerung zu bringen. Die Sicherung der Versorgung mit Löschwasser erfolgt in den nachgelagerten Planungsphasen.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die Mitnetz Strom GmbH. Für den Betrieb der Anlage ist ein Medienanschluss (z.B. Telefon, Internet, Mobilfunk) erforderlich.

#### 6 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BlmSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

#### Auswirkungen des Änderungsbereichs

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ausreichenden Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie die geplante, nicht lärmintensive Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem Änderungsbereich zu erwarten. Eine erhebliche Blendeinwirkung an umliegenden Wohnnutzungen und Verkehrsachsen ist im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung im parallelen Bebauungsplanverfahren auszuschließen.

# Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden, sind eventuelle Einwirkungen, resultierend aus den angrenzenden Gebieten als irrelevant einzustufen.

#### 7 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

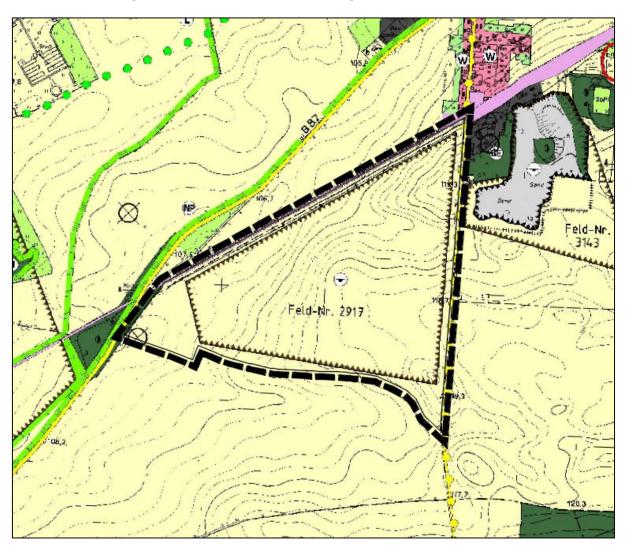
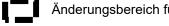


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Änderungsbereich für die Sonderbaufläche

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, zudem ist die Fläche mit Bergbauberechtigung und der dazugehörigen Feldnummer nachrichtlich dargestellt. In der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs ist eine Altlastenverdachtsfläche nachrichtlich dargestellt.

# 8 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## 9 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 7. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zschepplin, 18.04.2024

#### Quellenverzeichnis

## Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

- **BauGB (2023):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **BauNVO (2023):** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **BimSchG (2023):** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **BNatSchG (2022):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), as zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- **EEG 2023 (2023):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.
- **Landesentwicklungsplan Sachsen (2013):** Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.
- PlanZV (2021): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Regionalplan Leipzig-Westsachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Leipzig.
- ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **SächsDSchG (2021):** Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBI. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist.